

wird, ist uns erhalten; es ist J.-L. 14519. Die 'anderen Forderungen', die bewilligt werden, sind nicht genannt; ich glaube nicht irre zu gehen, wenn ich sie mit dem Inhalt von J.-L. 14516 in Beziehung bringe. In dieser Urkunde teilt Lucius III. dem Erzbischof Philipp und dem Domkapitel von Köln mit, dass er den Bonner Propst mit der Exkommunikation des Grafen von Sayn beauftragt habe, sobald dieser nicht von seinen Belästigungen der Abtei Siegburg ablasse. Diese Urkunde ist vom 13. Nov. 1181, das Privileg J.-L. 14519 vom 18. Nov. desselben Jahres. Die Daten beider Urkunden passen, wie man sieht, vortrefflich zur Angabe der Translatio, dass Gerhard im November 1181 nach Rom gekommen sei.

Von nun an werden die Zeitangaben allerdings etwas undeutlicher. Der Abt beruhigt sich mit dem ablehnenden Bescheid des Papstes nicht; er wendet sich noch von Rom aus schriftlich an den Erzbischof Christian von Mainz, der damals Spoleto eroberte, und berichtet von seinem Misserfolge; der Kanzler nimmt sich seiner an; es heisst 'Cancellarius . . . pro reverentia in optimis sibi notae Sygebergensis ecclesiae . . . tempore oportuno petiit a domno papa canonizationem Annonis et impetravit'¹. Der Begriff des tempus opportunum ist sehr unbestimmt; er wird aber durch die folgenden Worte erläutert: 'hoc actum est, vel quod papa a Romanis minus reverenter habitus auxilio cancellarii fovebatur, utpote qui vice imperatoris potestative cuncta agebat'. Diese Worte können sich nur auf die Ereignisse der ersten Hälfte des Jahres 1183 beziehen. Damals rief Lucius III. Christian von Mainz zu Hülfe gegen seine römischen Widersacher, die ihn heftig bedrängten; der Mainzer folgte dem Rufe — bekanntlich die letzte Unternehmung des alten Kanzlers² —, das eben war die 'günstige Gelegenheit', die er benutzte, um die Bitte des Siegburger Abtes vorzubringen. Der Papst schlug dem Kanzler nicht ab, was er dem Abte verweigert hatte, jetzt endlich erklärte er seine Zustimmung zur canonizatio. — Diese Angabe der Translatio passt durchaus zu dem Datum des 29. April 1183. Zugleich liefert sie einen weiteren Beweis dafür, dass man die Urkunde Lucius' III. unmöglich ins Jahr 1182 setzen darf; sie kann erst nach den eben erwähnten Ereignissen ausgestellt sein.

1) Translatio c. 4. 2) Vgl. auch C. Varrentrapp, Erzbischof Christian I. von Mainz, Berlin 1867, S. 97.